

Ratgeber Rechtliche Betreuung

Rundbrief Nr. 2/2023

SkF – Sozialdienst katholischer Frauen Trier e. V.
SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste Trier e. V.
Ansprechpartner bei Vorsorge und Betreuung



SkF

Grüße und Gedanken zu Ostern - Die Kraft des Lichts

Dieser Tage fiel mir folgende Geschichte von den Philippinen in die Hände: „Ein König hatte 2 Söhne. Als er alt wurde, wollte er einen der beiden zu seinem Nachfolger bestellen. Er rief sie herbei, gab jedem der beiden 5 Silberstücke und sagte: Ihr sollt für dieses Geld die Halle in unserem Schloss bis zum Abend füllen. Womit, das ist eure Sache. Der ältere Sohn ging und kam an einem Feld vorbei, wo Arbeiter dabei waren, Zuckerrohr zu ernten und in einer Mühle auszuessen. Das ausgepresste Zuckerrohr lag nutzlos umher. Er dachte sich: „Das ist eine gute Gelegenheit, mit diesem nutzlosen Zeug die Halle meines Vaters zu füllen.“ Mit dem Chef wurde er einig und sie schafften bis zum späten Nachmittag das ausgedroschene Zuckerrohr in die Halle. Als sie gefüllt war, ging er zu seinem Vater und sagte: „Ich habe deine Aufgabe erfüllt. Mach mich zu deinem Nachfolger.“ Der Vater antwortete: „Es ist noch nicht Abend. Ich werde warten.“ Bald darauf kam auch der jüngere Sohn. Er bat darum, das Zuckerrohr wieder aus der Halle zu entfernen. Dann stellte er mitten in die Halle eine Kerze und zündete Sie an. Ihr Schein füllte die Halle bis in die letzte Ecke hinein.

Der Vater sagte: „Du sollst mein Nachfolger sein. Dein Bruder hat 5 Silberstücke ausgegeben, um die Halle mit nutzlosem Zeug zu füllen. Du hast nicht mal ein Silberstück gebraucht und hast sie mit Licht erfüllt. Du hast sie mit dem gefüllt, was die Menschen brauchen.

Licht und Wärme ist das, was wir Menschen brauchen, was unsere Seele nährt. Eindrucksvoll führt uns dies jedes Jahr der Frühling vor Augen, wenn die Tage länger werden und die Außentemperaturen steigen. Frühling ist, wenn die Seele wieder bunt denkt. Lassen Sie uns alle mit unserem individuellen Licht dazu beitragen, dass unsere Seelen zu jeder Jahreszeit bunt denken dürfen.

In diesem Sinne wünschen wir all unseren Leserinnen und Lesern fröhliche und gesegnete Ostern und einen zauberhaften Frühling.

*Für das Redaktionsteam
Ihre Anja Müller*

Reform des Betreuungsrechts zum 01.01.2023 – Fortsetzung Teil 3

Zu den Pflichten von Betreuern gehören auch Berichts-, Auskunfts-, Mitteilungs- und Anzeigepflichten, die Pflicht zur Erstellung des Vermögensverzeichnisses und Rechnungslegungspflichten (bei entsprechendem Aufgabenbereich).

Fremdbetreuer haben einen Anfangsbericht zu erstellen. Bei den familiengeführten Betreuungen besteht die Möglichkeit eines Anfangsgesprächs mit dem Rechtspfleger des Betreuungsgerichts auf Wunsch des Betreuten oder in geeigneten Fällen.

Der Jahresbericht soll zukünftig grundsätzlich auch mit dem Betreuten besprochen werden. Er soll Angaben enthalten über Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten sowie ob die Betreuung im bisherigen Umfang weiter erforderlich ist. Entsprechende Vordrucke werden zur Verfügung gestellt.

Neu hinzugekommen ist die Erstattung eines Schlussberichts durch den Betreuer nach Beendigung der Betreuung.

Ist der Betreuer auch für die Vermögenssorge bestellt, unterscheidet man hinsichtlich der Pflichten zwischen den befreiten Betreuern, nämlich denen, die von der Einhaltung gewisser gesetzlicher Vorschriften befreit sind und denen, die nicht befreit sind.

Zu dem Kreis der befreiten Betreuer gehören unter anderem Verwandte in gerader Linie, neu ab 01.01.2023 auch Geschwister und Ehegatten.

Alle Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Vermögenssorge haben zu Beginn ein Vermögensverzeichnis zu erstellen. Auch hier erhalten die Betreuer einen entsprechenden Vordruck vom Betreuungsgericht mit der Mitteilung des Zeitpunkts, zu dem das Verzeichnis zu erstellen ist.

Vermögensanlagen sind zu überprüfen. Wünschen des Betreuten bzw. dessen mutmaßlichem Willen gebührt bei allen Entscheidungen auch im finanziellen Bereich der Vorrang.

Grundsätzlich gilt **bargeldloser Zahlungsverkehr**. Geld, das zur Zahlung von Ausgaben benötigt wird, sog. Verfügungsgeld, ist grundsätzlich über das Girokonto zu verwalten.

Gelder, die nicht zur Bestreitung anstehender Ausgaben benötigt werden, sind verzinslich, sicher und verspart auf einem Anlagekonto bei einer Bank oder Sparkasse anzulegen, sog. Anlagegeld.

Befreite Betreuer brauchen keine Sperrvereinbarung mit der Bank zu treffen, d.h. sie brauchen also keine Genehmigung des Betreuungsgerichtes zur Verfügung über Anlagegeld.

Die Eröffnung eines Girokontos, Tagesgeldkontos oder aber auch die Eröffnung von Konten für Anlagegeld sind dem Betreuungsgericht mit Nachweisen

anzuzeigen. Es bedarf hier keiner Genehmigung mehr durch das Betreuungsgericht.

Jede andersartige Geldanlage z.B. in Fonds oder Aktien muss weiterhin genehmigt werden.

Wie in der Vergangenheit auch gilt das **Trennungsgebot**, nämlich, dass Vermögen des Betreuten getrennt von dem des Betreuers zu halten ist. Das **Verwendungsverbot** besagt, dass Vermögen des Betreuten grundsätzlich nur für diesen verwendet werden darf.

Über die Vermögensverwaltung ist jährlich eine Rechnungslegung zu erstellen, die vom Betreuungsgericht geprüft wird. Für befreite Betreuer gilt dies nicht. Sie haben jährlich eine Vermögensübersicht einzureichen.

Endet die Betreuung durch Tod oder Aufhebung der Betreuung, ist nach neuem Recht eine Schlussrechnungslegung nur erforderlich, wenn die Erben oder der Betreute selbst dies verlangen.

Der Betreuer muss die Erben oder den Betreuten hierauf hinzuweisen.

Wird innerhalb einer sechswöchigen Frist ab Zugang des Hinweises die Schlussrechnung nicht verlangt, muss sie nicht erfolgen. Bei befreiten Betreuern erstreckt sich die Pflicht nach Beendigung der Betreuung nur auf die Erstellung einer Vermögensübersicht mit der Auflistung der Zu- und Abgänge seit der letzten Vermögensübersicht. Dies muss ebenfalls nur auf Verlangen der Erben oder des Betreuten innerhalb der 6-Wochen-Frist nach entsprechendem Hinweis durch den Betreuer erfolgen.

Weitere Fragen beantworten Ihnen die Betreuungsvereine gerne.

Elke Ludig

Sturzprophylaxe – Stürze im Alter vermeiden - Informationen der gerontologischen Beratungsstelle der Vereinigten Hospitien Trier

Die Vereinigten Hospitien beschäftigen 530 Mitarbeitende, die ca. 500 Personen betreuen. Die Gerontologische Beratungsstelle befasst sich mit Fragen des Alters und des Alterns. Der Beratungsbedarf gerade in diesem Bereich erhöht sich aufgrund der Überalterung der Bevölkerung permanent und umfasst medizinische und biologische Aspekte, Bereiche der Psychologie, der Soziologie und verschiedene Rechtsgebiete.

Jährlich kommt es zu 5–6 Millionen Stürzen, 400.000 Menschen erleiden dabei einen Knochenbruch, 2018 kam es hierbei zu 140.000 sturzbedingten Hüftfrakturen, aus denen sich die höchste Todesrate ergibt. Die Behandlungskosten hierfür betragen in 2018 (incl. Reha-Kosten usw.) ca. 3 Milliarden Euro. Hierbei darf es nicht allein auf die Betrachtung der Kosten ankommen, sondern es sind die Einzelschicksale zu betrachten. Denn die Sturzverletzungen beeinträchtigen die Selbständigkeit der Betroffenen und haben individuelle körperliche, seelische und soziale Folgen. Mit dem Sturz steigt die Angst, nochmals zu stürzen, weshalb die Wahrscheinlichkeit bei älteren Menschen innerhalb eines Jahres nach dem Sturz nochmals zu stürzen, bei 70% liegt!

Der *Prozess des Bettlägerig-Werdens* beginnt mit Instabilität (Hilfsmittel Rollator), es folgt das Sturzereignis, die Immobilität im Raum steigt durch die Unsicherheit, der Betroffene fixiert sich örtlich in seinem Wohnraum, d.h. er verlässt seine Wohnung praktisch nicht mehr. Es entwickelt sich eine vollständige Immobilität (z.B. im Bett, im Sessel). Als letztes folgt die Pflege im Pflegebett, hier geht die Privatsphäre völlig verloren.

Die Medizin kennt 70 verschiedene Demenzerkrankungen, aus der sich für den Betroffenen ein 20-fach höheres Sturzrisiko im Vergleich zu gleichaltrigen Gesunden ergibt. Körperliche Betätigung und Training vermindern in der Demenz das Sturzrisiko.

Sturzprophylaxe bedeutet „Leidvermeidung“ – sowohl für den Betroffenen als auch für sein Umfeld. Man unterscheidet in der Sturzprophylaxe personenbezogene, medikamentenbezogene und umgebungsbezogene Risikofaktoren, wobei eine Minimierung dieser Risiken für eine Erhöhung der Lebensqualität des Betroffenen sorgen.

Die gerontologische Beratungsstelle, Windmühlenstr. 6 in 54290 Trier (im Gebäude der Pforte), ist telefonisch unter der Nummer 0651-945-1350 (Frau Ruth Klan oder Frau Annika Heinz) zu erreichen, um ein Beratungsgespräch zu vereinbaren. Unter der Website www.biva.de/dokumente/broschueren/sturzprophylaxe.pdf erhält man weiterführende Informationen zu den sog. Expertenstandards zur Sturzprophylaxe

Michael Wenzel

Herausgeber/Redaktionsteam:

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen des SkF und SKM Trier:

Anja Müller, Michael Wenzel, Elke Ludig, Caroline Klases, Günter Cramés

SkF Trier: Sozialdienst katholischer Frauen Trier e.V., Krahenstraße 33-34, 54290 Trier,

Tel: 06 51 / 94 96-0 (Caroline Klases) www.skf-trier.de

SKM Trier: Katholischer Verein für soziale Dienste Trier e.V., Röntgenstraße 4, 54292 Trier,

Tel.: 06 51 / 147880 (Günter Cramés) www.skm-trier.de